Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 19. April **1848.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2947. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Februar d. J., betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz; und

Nr. 2948. die Verordnung vom 11. April d. J., über die Wahl der preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung.

Das 14te Stück:

Nr. 2949. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Februar d. J., die Disziplin und den Gerichtsstand betreffend, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen;

Nr. 2950. desgl. vom 25. März d. J., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebauverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Nr. 2951. die von demselben Tage, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulchow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte; ferner

Nr. 2952. die Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rhein-Provinz unter der Benennung „Rheinisch-Westfälische Versicherungs-Gesellschaft" für Rindvieh und Pferde gebildeten Aktien-Gesellschaft ertheilte Genehmigung; vom 27. März d. J.; ferner

Nr. 2953. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt an der Oder über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall; und endlich

Nr. 2954. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April d. J., betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Paketsendungen.

Wahlgesetz

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§ 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu Einem Wahlbezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen der zunächst gelegenen Stadt- oder Landgemeinde zugewiesen.

§ 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§ 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 5.

Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§ 1), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§ 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§ 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846 stattgehabten amtlichen Zählung.

§ 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§ 12) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§ 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

§ 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§ 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§ 13

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

§ 1.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke.

Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magistrate, und da, wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§ 2. (§ 2 des Gesetzes.)

Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§ 3. (§ 8. des Gesetzes.)

Urwahlen.

In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 oder 1831 eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Ortsbehörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen andern wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Kommissar zu ernennen.

§ 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach § 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Lokal ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§ 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§ 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§ 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§ 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Kommissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 10.

Der Wahl-Kommissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§ 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Kommissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§ 12

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§ 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§ 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§ 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§ 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§ 17.

Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§ 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§ 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§ 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Kommissar und Stimmzähler.

§ 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§ 22.

Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Kommissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§ 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

§ 24.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§ 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§ 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §§ 7 bis 21 zur Anwendung, mit Ausnahme der §§ 9 und 18, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§ 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§ 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§ 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§ 30.

In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im § 23 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§ 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Post-Amts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geld-Sendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a. aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckereitaxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, und b. aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assekuranzgebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen	für baares Geld	10 Sgr.	auf 1000 Rthlr.	
	für Papiergeld und Staatspapiere	5 „	„	„
„ „ über 10 bis 50 Meilen	für baares Geld	20 „	„	„
	für Papiergeld und Staatspapiere	10 „	„	„
„ „ über 50 Meilen	für baares Geld	1 Rthlr. 10 „	„	„
	für Papiergeld und Staatspapiere	20 „	„	„

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranzgebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.
„ „ über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.
„ „ „ 100 Rthlr. von 100 zu 100 Thalern, wobei auch über-

schießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. — Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geld-Sendung, oder einer Werth-Sendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, so weit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Portos nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefportoscala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und andern Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hansemann.

An
das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist beschlossen, zur Errichtung einer Apotheke in der hiesigen Odervorstadt, welche dem Platze an der Thorwache möglichst nahe oder auf demselben belegen sein soll, eine Konzession zu ertheilen.

Wir fordern zu diesem Zwecke qualifizirte Apotheker, d. h. solche, welche die erste Klasse erworben haben, auf, sich zu diesem Geschäfte bei uns, unter Einreichung ihrer sämmtlichen Dokumente, vom Schulzeugnisse an bis zu dem Tage der Eingabe, binnen sechs Wochen zu melden.

Breslau, den 13. April 1848. I.

Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für alle in Berlin in Angriff genommenen Bauten und Arbeiten die erforderliche Zahl der Arbeiter in Berlin selbst mehr als ausreichend vorhanden ist, und vorzugsweise nur den dort einheimischen, ortsangehörigen Arbeitern Beschäftigung dortselbst gewährt werden soll. Auswärtige Arbeiter haben daher keine Aussicht, in Berlin Beschäftigung zu finden, und werden wohl thun, eine für sie erfolglose Reise dorthin zu unterlassen.

Breslau, den 12. April 1848. I.

Nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen wird empfohlen:

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5. bis 7. Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden.

In der 10. oder 11. Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt, im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Klassen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Breslau, den 12. April 1848. I.

Der Kaufmann Herrmann Fretzdorf, zeither hierselbst, hat aufgehört Hauptagent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu sein. Der Kaufmann Karl Krull hierselbst ist als Generalagent derselben Gesellschaft für die Provinz Schlesien auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1847 heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 8. April 1848. I.

Die Ergebnisse der Allgemeinen Evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse haben sich im verflossenen Jahre noch sehr befriedigend dargestellt. Es ist dies aus dem nachstehenden Extrakte aus der Rechnung pro 1847 ersichtlich.

A. Einnahme.

1) An Bestand	462 Rtl.	14 Sgr.	6 Pf.
2) An Zinsen von Kapitalien	3,018 =	21 =	3 =
3) Für zurückgezahlte Kapitalien	1,511 =	7 =	6 =
4) An Kirchen-Kollekten-Geldern	247 =	— =	5 =
5) An Geschenken und Vermächtnissen	— =	— =	— =
6) An Antrittsgeldern von neuen Mitgliedern	160 =	— =	— =
7) An Restbeiträgen	607 =	1 =	— =
8) An laufenden Beiträgen von den Mitgliedern	5,350 =	20 =	— =
9) An Strafgeldern	1 =	10 =	— =
10) Insgemein	— =	— =	— =
Summa	11,348 Rtl.	14 Sgr.	8 Pf.

B. Ausgabe.

1) Verwaltungskosten:						
a. ordentliche	154 Rtl.	2 Sgr.	5 Pf.			
b. außerordentliche	4 =	18 =	2 =			
c. Ausgaben für angeschaffte Gegenstände	1 =	18 =	— =			
				160 Rtl.	8 Sgr.	7 Pf.
2) Pensionen:						
a. ganze Wittwen-Pensionen			2,490 Rtl.			
b. halbe „ „			945 =			
c. ganze Waisen-Pensionen			470 =			
d. halbe „ „			1,060 =			
				4,965 =	— =	— =
3) Zur Anlegung neuer Kapitalien				5,989 =	19 =	7 =
4) Insgemein				— =	— =	— =
Summa				11,114 Rtl.	28 Sgr.	2 Pf.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	11,348 Rtl.	14 Sgr.	8 Pf.
Die Ausgabe beträgt	11,114 =	28 =	2 =
Bleibt Bestand	233 Rtl.	16 Sgr.	6 Pf.
Hierzu:			
Die in schlesischen Pfandbriefen vorhandenen Kapitalien	89,100 =	— =	— =
Summa des Gesammtbestandes ultimo 1847 . .	89,333 Rtl.	16 Sgr.	6 =
Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1846	84,962 =	14 =	6 =
Es hat sich das Vermögen der Anstalt im Jahre 1847 hiernach vermehrt um	4,371 Rtl.	2 Sgr.	— Pf.

So scheinbar günstig diese Ergebnisse sind, so fordern selbige gleichwohl zu der vorsichtigsten Benutzung der, der Anstalt zufließenden Geldmittel auf. Die Anstalt hat noch nicht den Beharrungszustand erreicht, wo sich die Zahl der Wittwen und Waisen mit wenigen Schwankungen ziemlich gleich bleibt. Noch steigt die Zahl derselben fortdauernd und wird muthmaaßlich noch eine lange Reihe von Jahren zunehmen, so daß der sich gegenwärtig noch alljährlich bildende Ueberschuß in einigen Jahren verschwinden und zu Deckung der Ausgaben an das aufgesammelte Kapital zurückgegangen werden wird. Darüber, ob dasselbe ausreichen wird, bei dem gegenwärtig feststehenden Pensionssatz den Pensionairen immer zu gewähren, sind bereits Zweifel laut geworden, und werden die diesfalls von Sachverständigen erforderten Gutachten der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, deren Zusammenberufung aber um deswillen verzögert worden ist, weil es nothwendig erscheint, mehrere Erfahrungen zu gewinnen und auf letztere ein sicheres Urtheil begründen zu können. Soviel steht nach der Meinung der Rechnungskundigen fest, daß eine Erhöhung der Pension in keiner Weise zu erzielen ist und daß es, um den gegenwärtigen Pensionssatz zu erhalten, Noth thut, die Provinzial-Direction in ihren Operationen zu rascher zinsbarer Anlegung der Ueberschüsse und zu Gewinnung eines möglichst hohen Reservefonds auf alle und jede Weise zu unterstützen, welche Unterstützung nur die Superintendentur-Vereine dadurch gewähren können, daß sie auf sofortige Absendung aller und jeder entbehrlichen Ueberschüsse, sowie sie sich im Laufe des Jahres bilden, einsichtig Bedacht nehmen.

Breslau, den 12. April 1848. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist im Jahre 1847 wie folgt zu stehen gekommen:

Von 1406 Schiedsmännern sind 17,111 Streitigkeiten (805 mehr als im Jahre 1846) verhandelt und davon sind 15,299 (592 mehr als im Jahre 1846) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 410 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1324 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 78 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa 11 verglichene Sachen und 1 nicht Verglichene. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1847 verglichen

1)	der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau . .	von	422 — 403,
2)	= Kaufmann Renner zu Creutzburg . . .	=	352 — 351,
3)	= Schornsteinfegermeister Grützner daselbst .	=	320 — 320,
4)	= Oberlehrer Scholtz zu Schmiedeberg . .	=	260 — 234,
5)	= Kaufmann Arnold zu Schweidnitz . . .	=	228 — 215,
6)	= Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf .	=	214 — 203,
7)	= Kafetier Giesel zu Landeshut	=	187 — 181,
8)	= Schiedsmann Schäffer zu Trebnitz . .	=	213 — 176,
9)	= Kaufmann Scheil zu Schweidnitz . . .	=	175 — 171,
10)	= Schiedsmann Rother zu Schlegel . .	=	171 — 170,
11)	= Gastwirth Rückert zu Strehlen . . .	=	156 — 155,
12)	= Rathmann Jäger zu Gottesberg . . .	=	143 — 141,
13)	= Kämmerer Hentschel zu Neurode . . .	=	145 — 141,
14)	= Partikulier Schindler zu Breslau . . .	=	173 — 134,
15)	= Bürger Grötzebauch zu Wünschelburg .	=	125 — 121,
16)	= Aktuarius Endtricht zu Militsch . . .	=	135 — 119,
17)	= Kaufmann Beyer zu Frankenstein . . .	=	120 — 115,
18)	= Rathmann Simon zu Münsterberg . .	=	114 — 114,
19)	= Schiedsmann Wolff zu Steinau . . .	=	114 — 110,
20)	= Schiedsmann Regely zu Konstadt . . .	=	142 — 107,
21)	= Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen . .	=	110 — 105,
22)	= Kaufmann Hitschfeld zu Reinerz . . .	=	105 — 103,
23)	= Schiedsmann Tiltsch zu Schönwalde . .	=	106 — 102,
24)	= Partikulier Kärger zu Breslau . . .	=	180 — 102,
25)	= Schiedsmann Kirchner zu Nimptsch . .	=	100 — 100,
26)	= Gutsbesitzer Stephan zu Jauer . . .	=	101 — 100.

Breslau, den 3. April 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Nach- und Kommissions-Prüfungs-Termine für die mit Nr. III. entlassenen Zöglinge, so wie für die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangelischen Schulamts-Candidaten sind von uns

in dem Seminar zu Bunzlau auf den 24. — 27. Mai c.

und

in dem Seminar zu Löwen auf den 7. — 10. Juni c.

anberaumt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen resp. bis zum 20. Mai und 1. Juni c. unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Candidaten:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand;
2) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes;
3) der erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre Qualifikation zum Schulamte

bei den betreffenden Seminar-Direktionen einzureichen sind.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro März 1848.

Befördert:

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wentzel in Trebnitz durch Allerhöchste Ernennung zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau;

der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Schubert in Goldberg durch Allerhöchste Ernennung zum Kreis-Justiz-Rath Goldberger Kreises;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Gliszczynski zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;

die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Pleßner und Dr. jur. Weiner zu Referendarien.

Versetzt:

Der Kriminal-Gerichts-Rath Gropius in Berlin als Kriminalrichter an das Inquisitoriat in Glogau, zur Zeit in Fraustadt;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Heitemeyer zu Paderborn an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Auf eigenes Ansuchen ausgeschieden:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Woykowsky-Biedau mit Vorbehalt des Wiedereintritts, Behufs des Uebertritts zur Verwaltungspartie.

Pensionirt:

Der Stadt-Gerichts-Aktuarius und Rendant Hornig in Beuthen a. O. ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Ordens-Verleihungen:

Dem Journalisten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Glogau, Lieutenant a. D. Leßmann, ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Baben	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Lorenz in Liegnitz.
2. Ober-Poitzenberg	Löwenberg	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Zencker in Löwenberg interimistisch	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Zencker in Löwenberg definitiv.
3. Ober-Kunitz	Liegnitz	Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz	Justitiar Siemon in Liegnitz.
4. Nieder-Kunitz	desgl.	derselbe	derselbe.
5. Boberau	desgl.	derselbe	derselbe.
6. Hartmannsdorf	Lauban	Justitiar Stelzer zu Marklissa	Justitiar Hoffmann in Marklissa.
7. Nieder-Kayserswaldau	Goldberg-Hainau	Justitiar-Assessor Maschke in Bunzlau	Justitiar Stinner in Bunzlau.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 11. April 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Mittel,

ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, oder zu verfeinern und zu drehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrikation

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

Belobung rühmlicher Handlungen:

Dem Einwohner Gottlieb Bruchmann zu Jordansmühle, Nimptschscher Kreises, ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des sieben Jahr alten Sohnes des Bauers Staroste zu Dankwitz aus dem Lohe-Flusse eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden.

Der Großgärtnersohn Friedrich Liebchen zu Nieder-Woidnikowe, Militschscher Kreises, hat mit eigener Lebensgefahr den Dienstknecht Karl Wüste daselbst, welcher beim Wasserschöpfen in einen 4 Ellen hoch mit Wasser gefüllten Brunnen gefallen, gerettet. Es wurde ihm dafür eine Prämie von 5 Rthlr. zu Theil.

Der Schankpächter Scholz zu Girlachsdorf, Kreis Reichenbach, hat bei dem am 4. Februar daselbst stattgehabten Brande der Reinholdschen Freistelle mit eigner Lebensgefahr zwei Kinder aus den Flammen gerettet. Es wurde ihm dafür eine Rettungsprämie von 10 Rthlr. bewilligt.

Der Sohn des Tischlers und Gerichtsmanns Schepe, Adolph Schepe, zu Freyhan-Schloß-Gemeinde, Militscher Kreises, hat bei dem am 2. März Abends daselbst stattgefundenen Feuer die 87 Jahr alte Wittwe Krebs mit eigner Lebensgefahr vom Feuertode errettet.

Der Schäfer Stolle und der Freistellenbesitzer Ernst haben sich bei dem am 7. März c. zu Karschau, Nimptschscher Kreises, vorgewesenen Feuer durch muthiges, für sie mit Gefahr verbundenes Löschen rühmlich bekannt gemacht. Eben so haben

der herrschaftliche Ziergärtner Friedrich Stephan und der Flurschütze Weiß mit eigener Lebensgefahr bei dem am 30. Januar c. zu Ocklitz, Neumarkter Kreises, stattgehabten Brande sich besonders thätig bewiesen.

Wir bringen diese sechs rühmlichen Handlungen hierdurch als wohlverdient zur belobenden öffentlichen Kenntniß.

Ernannt wurden:

Der bisherige Kaplan Albert Gründler zum Pfarrer in Obsendorf, Kreis Neumarkt;

der zeitherige Pfarr-Administrator Gebel zu Namslau zum Pfarrer daselbst;

der vormalige Kaplan August Fischer zu Wartha zum Pfarrer zu Reichenau, Kreis Frankenstein.

Bestätiget wurden:

Der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann August Hitschfeld zu Neurode;

der auf anderweite sechs Jahre wiedergewählte Bürgermeister Moritz Scheider zu Striegau;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathsherr Ignatz Pohris zu Glatz;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Brauermeister A. Becker zu Trachenberg;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Rathmann August Bleisch zu Strehlen;

der auf anderweite sechs Jahr wieder gewählte Rathmann Gulitz zu Militsch;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige Rathmann und Kämmerer Stein zu Landeck;

der auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählte Kaufmann Albert Gröger zu Habelschwerdt.

der Erbscholtisei-Besitzer Pilz zu Steinkirche als Polizei-Distrikts-Commissarius des ersten Bezirks, Strehlener Kreises;

die Vocationen

des Lehrers Heinrich Ferdinand Reinhardt zum evangelischen Schullehrer zu Sadewitz, Nimptscher Kreises;

des bisherigen Schullehrer August Böhme zu Peiskerwitz als Organisten und Lehrers an der evangelischen Kirche und Schule zu Herrnprotsch, Breslauer Kreises;

des bisherigen interimistischen evangelischen Lehrers Seidel zum wirklichen Schullehrer in Groß-Kaschütz, Militscher Kreises;

des Adjuvanten Konrad Hampel als zweiter Lehrer an der hiesigen katholischen Elementarschule Nr. II.;

des bisherigen interimistischen Lehrers Johann Ludwig Mehlhauß als vierter Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Trebnitz;

des bisherigen Schullehrers zu Mahlen, Karl Gottlob Wachert, als evangelischer Schullehrer in Zedlitz, Trebnitzer Kreises;

des bisherigen interimistischen sechsten Lehrer Heinrich Julius Zedler als Lehrer der dritten Mädchenklasse und Küster an der evangelischen Kirche und Schule in Guhrau.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der verstorbene Ober-Amtmann Eisfeld zu Stanowitz hat

1) der Gemeinde zu Stanowitz, Kreis Ohlau, zur Unterhaltung des Kirchhofzauns und des Leichenhauses . . . . . 500 Rthlr.
2) der evangelischen Kirche in Herrmannsdorf, Kreis Breslau . 100 —
3) der Schule in Schalkau, Kreis Breslau, auf Fußbekleidung für arme Schulkinder . . . . . 100 —
4) der katholischen Kirche in Ohlau zum Orgelbau . . 100 —

und

der zu Reichenbach verstorbene Kaufmann Weiß

der evangelischen Kirche daselbst zu einer Jahresschluß-Predigt . 200 —

letztwillig ausgesetzt.

Die Bauerauszügler Lämchenschen Eheleute haben

der evangelischen Kirche zu Mechwitz, Ohlauer Kreises . . 30 Rthlr.

mit der Bestimmung geschenkt, daß jährlich an dem, dem 18. Oktober zunächst treffenden Sonntage zum Andenken an ihre 1846 binnen 5 Wochen verstorbenen drei Kinder nach dem Schlusse der Predigt ein Lied gesungen wird und die Zinsen vom Schenkungskapital in der Art vertheilt werden, daß der Geistliche 15 Sgr., der Organist 8 Sgr. und den Rest die Kirchkasse erhalte.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat März 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	28	3	1	21	11	1	15	10	1	9	1	1	11	—	1	5	11	—	26	6	—	22	2	1	5	2	6	12	6
Brieg	1	27	—	1	21	—	1	17	—	1	16	6	1	12	—	1	6	9	—	25	—	—	19	9	—	28	6	4	21	3
Frankenstein	2	12	6	1	26	3	1	21	6	1	8	3	1	15	9	1	2	3	—	26	6	—	20	9	—	22	—	4	15	—
Glatz	2	10	9	2	1	—	1	23	3	1	16	—	1	15	6	1	9	9	—	26	6	—	22	—	—	20	—	3	25	—
Guhrau	1	28	3	1	23	3	1	9	8	1	6	4	1	4	9	1	1	9	—	26	9	—	24	1	—	25	—	4	15	—
Habelschwerdt	2	11	1	2	1	7	1	23	—	1	19	—	1	14	4	1	10	9	—	28	4	—	25	—	—	22	—	4	20	—
Herrnstadt	2	3	—	2	—	—	1	10	—	1	7	—	1	10	—	1	7	—	—	25	—	—	22	—	—	28	—	5	15	—
Münsterberg	1	28	—	1	20	—	1	17	—	1	12	3	1	6	9	1	3	6	—	22	3	—	19	6	—	26	—	3	25	—
Namslau	2	—	7	1	28	1	1	15	—	1	13	—	1	14	—	1	11	11	—	26	7	—	24	7	—	24	7	3	28	11
Neumarkt	1	28	—	1	10	—	1	16	—	1	1	—	1	17	—	1	—	—	—	25	—	—	19	—	—	26	—	5	—	—
Nimptsch	2	2	10	1	17	6	1	18	3	1	8	6	1	13	—	1	5	3	—	24	—	—	20	—	—	25	—	4	15	—
Ohlau	1	24	6	1	23	6	1	14	—	1	13	—	1	9	—	1	7	6	—	23	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—
Oels	2	1	—	1	27	1	1	14	7	1	11	2	1	12	3	1	8	7	—	25	—	—	23	2	—	22	10	4	2	4
Prausnitz	1	24	8	1	22	8	1	13	8	1	10	2	1	13	2	1	10	8	—	25	2	—	24	2	—	28	—	4	15	—
Reichenbach	1	24	3	1	14	3	1	15	9	1	7	9	1	12	9	1	4	9	—	25	9	—	21	9	—	26	—	5	15	—
Reichenstein	2	7	6	1	27	3	1	21	—	1	14	6	1	17	3	1	10	3	—	25	6	—	20	—	—	20	—	3	20	—
Schweidnitz	1	29	2	1	17	5	1	15	—	1	7	2	1	12	10	1	4	10	—	26	7	—	20	5	—	20	—	4	25	—
Steinau	2	—	—	1	28	—	1	15	—	1	13	—	1	14	—	1	13	—	—	28	—	—	26	—	—	26	—	5	—	—
Strehlen	1	24	10	1	18	—	1	15	4	1	8	8	1	7	10	1	3	8	—	24	5	—	18	9	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	—	1	19	—	1	12	6	1	8	6	1	9	9	1	5	9	—	25	3	—	23	3	1	—	—	5	15	—
Trachenberg	2	7	—	2	2	—	1	13	—	1	9	7	1	14	6	1	11	—	—	24	4	—	22	—	—	24	7	4	7	—
Wohlau	1	28	—	1	24	—	1	10	—	1	6	—	1	9	—	1	5	—	—	25	—	—	23	—	—	28	—	5	—	—
Winzig	1	29	7	1	25	5	1	10	7	1	7	4	1	10	—	1	7	7	—	27	—	—	25	—	—	23	—	4	12	—
Im Durchschnitt	2	—	3	1	23	5	1	15	7	1	10	2	1	12	—	1	6	10	—	25	6	—	22	1	—	25	3	4	8	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 27 Sgr. — Pf. 1 Rtl. 12 Sgr. 10 Pf. 1 Rtl. 9 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 23 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 11. April 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.